



In dieser Ausgabe:

EU-Kommission veröffentlicht Leitlinien zur KI-Kennzeichnung	2
Orientierungshilfe zur Einholung von Selbstauskünften bei Mietinteressenten.....	2
Digital-Omnibus-Verordnung zur künstlichen Intelligenz tritt in Kraft	2
Schadensersatz: Ärztin teilt Gesundheitsdaten per WhatsApp.....	3
VERANSTALTUNGEN	4
Early Bird: Inklusion im Unternehmen - Chancen erkennen, Unterstützung nutzen	4
IT.CON 2026	4
Fremdpersonaleinsatz im Unternehmen – Was ist rechtlich zu beachten?	5
Compliance aus dem Blickwinkel der Cybersicherheit	5
Inklusionsbeauftragter - Ein Versäumnis mit teuren Folgen. Eine Maßnahme mit maximaler Wirkung.....	6

EU-Kommission veröffentlicht Leitlinien zur KI-Kennzeichnung

Seit dem 2. August 2026 sind KI-Inhalte grundsätzlich zu kennzeichnen. Die EU hat nun die endgültige Fassung ihrer Leitlinien veröffentlicht.

Anfang Mai 2026 hatte die EU-Kommission bereits einen Entwurf dieser Leitlinien vorgelegt und eine öffentliche Konsultation dazu eingeleitet. Am 20. Juli 2026 hat die EU-Kommission nun die endgültige Fassung ihrer Leitlinien veröffentlicht. Dabei wurden die sieben Kernforderungen der DIHK aus der Stellungnahme aufgegriffen. Unter anderem konnte erreicht werden, dass bei Sanktionen gegen KMU stets die günstigste Berechnungsmethode zu wählen ist und dabei die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens berücksichtigt werden muss. Die Leitlinien finden Sie [hier](#).

Orientierungshilfe zur Einholung von Selbstauskünften bei Mietinteressenten

Die Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Ländern (DSK) hat eine Orientierungshilfe für Vermieter veröffentlicht, die bei der Vermietung Daten aufgrund von Selbstauskünften von Mietinteressenten verarbeiten. Was dabei datenschutzrechtlich zu beachten ist, kann [hier](#) nachgelesen werden. Zudem stellt die DSK einen [Musterfragebogen](#) zur Verfügung.

Digital-Omnibus-Verordnung zur künstlichen Intelligenz tritt in Kraft

Am 27.07.2026 ist die [Verordnung \(EU\) 2026/1744 vom 08.07.2026 zur Vereinfachung der Umsetzung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz \(Digital-Omnibus-Verordnung zur KI\)](#) in Kraft getreten. Hintergrund dafür ist die Erkenntnis der EU-Kommission, dass die verzögerte Verfügbarkeit der versprochenen Normen und Leitlinien sowie die verzögerte Einrichtung der zuständigen nationalen Behörden die Umsetzungskosten für die Unternehmen erheblich erhöht hätten. Hiervor hatte auch die DIHK in ihrer [Stellungnahme](#) vom 11.03.2026 gewarnt.

Wesentliche Änderungen der Digital-Omnibus-Verordnung zur künstlichen Intelligenz beinhalten unter anderem die Umwandlung der KI-Kompetenzpflicht in eine KI-Kompetenzförderungspflicht, eine neue Rechtsgrundlage für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten sowie ein Verbot sogenannter „Nudify-Apps“.

Außerdem wurde der Geltungsbeginn für eigenständige Hochrisiko-KI-Systeme, die in besonders grundrechtsintensiven Bereichen eingesetzt werden (Art. 6 Abs. 2 und Anhang III KI-VO), auf den 02.12.2027 verschoben. Der Geltungsbeginn für eingebettete KI-Systeme, die gemäß Art. 6 Abs. 1 und Anhang I KI-VO als hochriskant eingestuft werden, wurde hingegen für den 02.08.2028 festgesetzt.

Eine weitere Fristverschiebung betrifft die Transparenzpflichten nach Art. 50 Abs. 2 KI-VO. Anbieter von KI-Systemen, die synthetische Audio-, Bild-, Video- oder Textinhalte erzeugen, die vor dem 02.08.2026 in Verkehr gebracht wurden, müssen erst bis zum 02.12.2026 sicherstellen, dass die Ausgaben des KI-Systems in einem maschinenlesbaren Format gekennzeichnet und als künstlich erzeugt oder manipuliert erkennbar sind. Von dieser Fristverschiebung sind allerdings nicht die Transparenzpflichten in Bezug auf Interaktionsanwendungen nach Art. 50 Abs. 1 KI-VO sowie die

Transparenzpflichten für Nutzer von KI-Systemen bei der Verwendung von Deepfakes umfasst (Art. 50 Abs. 4 KI-VO).

Quelle: [DIHK InfoRecht Ausgabe Nr. 07 | 2026](#)

Schadensersatz: Ärztin teilt Gesundheitsdaten per WhatsApp

Eine Ärztin machte sich im WhatsApp-Gruppenchat über die Krankmeldung eines Kollegen lustig und verriet dabei auch dessen Diagnosen. Ein klarer Datenschutzverstoß nach Ansicht des ArbG Siegburg.

In einer WhatsApp-Chatgruppe, in der insgesamt neun Ärzte eines Krankenhauses Mitglied sind, wurden unter anderem Urlaubsplanung, Krankmeldungen und Dienstübernahmen sowie die Organisation gemeinsamer Feiern oder Geburtstagsgeschenke besprochen.

Der Kläger schickte eine Nachricht in die WhatsApp-Gruppe, um die Kollegen von einem krankheitsbedingten Ausfall zu informieren und um Vertretung zu bitten. Die Beklagte, die wiederholt die Vertretung des Klägers übernommen hatte, schickte darauf hin in die Gruppe folgende Nachricht (auszugsweise):

„Nur zu Jedermanns Info ... Nachdem Herr X sich am Donnerstag um 20:25 Uhr krankgemeldet hatte für den Vortag nach drei Wochen Urlaub, habe ich nach katastrophalem Dienst am Donnerstag seinen Dienst am Freitag übernommen. Obwohl ich einen Wochenendausflug für 549 € gebucht hatte, den ich bezahlen musste. Am Samstagnachmittag meldet sich unser liebenswerter Kollege erneut krank. Auch diesen Dienst am Sonntag Tag habe ich übernommen, weil erneut keiner Zeit hatte und mein WE eh im Arsch war ... unser Kollege meint bei bladem Labor höchst krank zu sein, bis auf Fettleber bei Adipositas keine Auffälligkeiten. Er war in der Klinik nachdem ich gesagt hatte, dass er eine Krankmeldung einreichen solle. Keinerlei Elektrolytstörung nichts bei fraglichem Durchfall ... Vielleicht sitzt aber ein Pups quer.“

Der Kläger verlangte von der Beklagte Unterlassung der Weitergabe seiner Gesundheitsdaten sowie die Zahlung einer Entschädigung in Höhe von 2.000,00 EUR.

Das Arbeitsgericht Siegburg hat dem Kläger seinen Anspruch auf Unterlassung zugesprochen. Die Beklagte hat mit ihrer Nachricht gegen Art. 9 DSGVO verstoßen. Sie war nicht berechtigt, Informationen zu den medizinischen Gründen für den krankheitsbedingten Ausfall des Klägers, dessen Krankheitsgeschichte sowie den Einzelheiten der ärztlichen Behandlung zu offenbaren.

Weiter sprach das Gericht eine Schadensersatzzahlung in Höhe von 1.000,00 EUR als Entschädigung nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO zu. Durch die Weitergabe von Daten an nicht berechnigte Dritte wird ein Kontrollverlust in dem Sinne verursacht, dass unbefugte Dritte Zugriff auf personenbezogene Daten erhalten. Ein Schaden kann daher ohne Hinzukommen weiterer Umstände allein darin liegen, dass personenbezogene Daten hierzu nicht berechtigten Dritten überlassen.

ArbG Siegburg, Urteil vom 22. Mai 2026, 1 Ca 1741/25

VERANSTALTUNGEN

Early Bird: Inklusion im Unternehmen - Chancen erkennen, Unterstützung nutzen

Dienstag, 15. September 2026, 08.30 – 09.30 Uhr, Webinar

In unserer gemeinsamen Informationsveranstaltung der IHK und des Inklusionsamtes und der Einheitlichen Ansprechstelle für Arbeitgeber erfahren Sie, wie Sie als Arbeitgeber erfolgreich Menschen mit Behinderung beschäftigen können.

In unserem Webinar erwartet Sie:

- Präsentation des Inklusionsamtes und seine Unterstützungsmöglichkeiten für Unternehmen
- Vorstellung der Einheitlichen Ansprechstelle für Arbeitgeber (EAA)
- Information der EAA über Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten für Arbeitgeber

Anhand eines Praxisbeispiels wird aufgezeigt, wie der Erstkontakt mit der EAA bis zur Bewilligung einer Leistung durch das Inklusionsamt erfolgt. Wie läuft der Prozess ab? Wer unterstützt wann? Welche Schritte sind erforderlich?

Danach besteht in einer offenen Fragerunde die Gelegenheit zum Austausch.

Nutzen Sie die Gelegenheit, sich aus erster Hand über Unterstützungsangebote zu informieren und Ihre individuellen Fragen zu stellen.

Den Link zur Onlineveranstaltung erhalten Sie per E-Mail vor Veranstaltungsbeginn.

Anmeldungen **bis zum 14. September 2026** per Mail an veranstaltungen@saarland.ihk.de oder [hier](#).

IT.CON 2026

Dienstag, 29. September 2026, 8.30 Uhr - 17.00 Uhr, Saarlandhalle, Saarbrücken

Die Fachmesse für IT und Cybersicherheit im Saarland geht in die nächste Runde!

Die IT.CON ist der Treffpunkt für alle Unternehmen, die ihre Zukunft aktiv gestalten wollen – unabhängig von Branche oder Größe. Sie bringt Fach- und Führungskräfte aus Wirtschaft, IT und Verwaltung zusammen, um die entscheidenden Themen der digitalen Transformation erlebbar zu machen.

Das erwartet Sie 2026:

➤ Cybersecurity Stage

Wie Unternehmen sich vor digitalen Angriffen schützen, was im Ernstfall wirklich passiert und wie ein Angriff einen kompletten Betrieb lahmlegen kann – einfach erklärt und anhand echter Fälle aus der Praxis.

➤ IT-Best Practice Stage

Wie Unternehmen KI erfolgreich einsetzen, Prozesse digitalisieren und ihre Wettbewerbsfähigkeit stärken.

Dazu erwartet Sie eine große Ausstellerfläche mit Technologieanbietern, IT-Dienstleistern und Experten, die Ihnen direkt für Ihre Fragen und Projekte zur Verfügung stehen. Ein erster Einblick in das Vortragsprogramm finden Sie schon jetzt auf unserer [Homepage!](#)

Fremdpersonaleinsatz im Unternehmen – Was ist rechtlich zu beachten?

Donnerstag, 22. Oktober 2026, 18:00 - 19:30 Uhr

Der Einsatz von Fremdpersonal ist für viele Unternehmen ein wichtiger Bestandteil der Personal- und Projektplanung. Gleichzeitig steigen die rechtlichen Anforderungen und Risiken, insbesondere im Hinblick auf die Abgrenzung zwischen selbstständiger Tätigkeit und abhängiger Beschäftigung.

Rechtsanwalt Frank Gust, GUST Arbeitsrecht, Saarbrücken, beleuchtet in seinem Vortrag die rechtliche Bewertung des Fremdpersonaleinsatzes im Unternehmen. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf dem Thema Scheinselbstständigkeit und den damit verbundenen rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Konsequenzen für den Betrieb.

Im Rahmen der Veranstaltung werden unter anderem folgende Fragestellungen behandelt:

- Welche Kriterien sind für die rechtssichere Beurteilung des Fremdpersonaleinsatzes maßgeblich?
- Woran lässt sich das Risiko einer Scheinselbstständigkeit erkennen oder einer verdeckten Arbeitnehmerüberlassung erkennen?
- Welche Haftungs- und Nachzahlungsrisiken bestehen für Unternehmen?
- Welche Maßnahmen und Prozesse tragen zu einer rechtssicheren Gestaltung des Fremdpersonaleinsatzes bei?

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme und einen interessanten Dialog.

Anmeldungen **bis zum 21. Oktober 2026** per Mail an veranstaltungen@saarland.ihk.de oder [hier](#).

Compliance aus dem Blickwinkel der Cybersicherheit

Dienstag, 27. Oktober 2026, 17:00 - 18:30 Uhr

Compliance ist mehr als die Einhaltung von Vorschriften – sie ist ein entscheidender Baustein für die Cybersicherheit Ihres Unternehmens.

Cyberangriffe werden immer raffinierter, gesetzliche Anforderungen nehmen zu und Unternehmen stehen vor der Herausforderung, beides miteinander zu verbinden. Wie lassen sich regulatorische Vorgaben nicht nur erfüllen, sondern auch gezielt nutzen, um die Informationssicherheit nachhaltig zu stärken?

In unserer Veranstaltung beleuchten wir Compliance aus dem Blickwinkel der Cybersicherheit. Wir klären Fragen, wer für Cybersicherheit im Unternehmen verantwortlich ist und welche Maßnahmen zu treffen sind. Dabei geht es nicht nur um den Schutz von Daten und Systemen, sondern auch um die Minimierung von Haftungsrisiken.

Herr Rechtsanwalt Dr. Michael Bach und Herr RA Patrick Steinhausen, Heimes & Müller Rechtsanwälte PartGmbH, Saarbrücken, geben Ihnen konkrete Handlungsempfehlungen, mit denen Sie in Ihrem Unternehmen Sicherheitsrisiken reduzieren, Resilienz aufbauen und Compliance als strategischen Erfolgsfaktor für sich etablieren können.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme und einen interessanten Dialog.

Anmeldungen bis zum 26. Oktober 2026 per Mail an veranstaltungen@saarland.ihk.de oder [hier](#).

Inklusionsbeauftragter - Ein Versäumnis mit teuren Folgen. Eine Maßnahme mit maximaler Wirkung

Mittwoch, 4. November 2026, 17.00 – 19.00 Uhr, IHK Saarland

Schon ein einziger schwerbehinderter Mitarbeiter verpflichtet Sie zur Bestellung eines Inklusionsbeauftragten nach § 181 SGB IX. Was viele Arbeitgeber nicht wissen: Fehlt diese zentrale Funktion, öffnen Sie Tür und Tor für AGG-Klagen und riskieren zusätzlich eine Ordnungswidrigkeit zu begehen.

Die gute Nachricht: Die Lösung ist einfach, klar und sofort umsetzbar. Mit der korrekten Bestellung eines Inklusionsbeauftragten schaffen Sie nicht nur Rechtssicherheit, sondern schließen eine der gefährlichsten Haftungslücken im Personalbereich – effektiv und nachhaltig.

Unser Referent, **Rechtsanwalt Eric Schulien, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Eric Schulien GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft, Saarbrücken**, erklärt:

- warum bereits kleinste Versäumnisse gravierende Folgen haben können
- weshalb Gerichte genau hier besonders genau hinschauen
- und vor allem: wie Sie mit einem einzigen Schritt Ihr Risiko drastisch reduzieren

Anmeldungen bis zum 3. November 2026 per Mail an veranstaltungen@saarland.ihk.de oder [hier](#).

Verantwortlich und Redaktion:

Ass. iur. Heike Cloß, Tel.: (0681) 9520-600, Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Ihre Ansprechpartnerinnen:

Ass. iur. Heike Cloß

Tel.: (0681) 9520-600

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

Ass. iur. Kim Pleines

Tel.: (0681) 9520-640

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: kim.pleines@saarland.ihk.de

Impressum:

IHK Saarland, vertreten durch Präsident Dr. iur. Hanno Dornseifer und Hauptgeschäftsführer Dr. Frank Thomé, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken, E-Mail info@saarland.ihk.de, Tel. + 49 (0) 6 81/95 20-0, Fax + 49 (0) 6 81/95 20-8 88, USt-IdNr.: DE 138117020